

# AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG



## AMTLICHER TEIL

### Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

– Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2019 .....	2	– Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 11. April 2019 .....	10
– Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kloster Chorin für das Haushaltsjahr 2018 .....	3	– Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 8. Mai 2019 .....	11
– 3. Dritte Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Klosters Chorin .....	3	– Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 8. April 2019 .....	12
– Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 2. Mai 2019 .....	5	– Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes »Wohnbebauung ehemalige Eisengießerei Britz« .....	12
– Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 29. April 2019 .....	5	– Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben der DB Netz AG »Ausbaustrecke (ABS) Berlin – Angermünde – Grenze D/PI (-Szczecin): PRA 1 Bahnhof (Bf) Angermünde (e) bis Bahnhof (Bf) Passow (e)«, Bahn-km 70,335 bis 90,700 der Strecke 6328 Angermünde – Rosow (DB-Grenze) in den Städten Angermünde und Schwedt (Oder), in den Ämtern Oder-Welse, Gramzow und Gerswalde im Landkreis Uckermark sowie im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim .....	14
– Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 28. Februar 2019, vom 28. März 2019 und vom 25. April 2019 .....	6	– Einladung zur Mitgliederversammlung der Wohnungsgenossenschaft »Glück Auf« Britz eG am 12. Juni 2019 .....	15
– Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 18. April 2019 und 16. Mai 2019 .....	8		
– Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 7. Mai 2019 .....	9		
– Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 21. März 2019 und vom 25. April 2019 .....	10		

**IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg**

**Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen:** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
 Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
 Telefon: (030) 28 09 93 45  
 E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

**Verantwortlich für den Gesamthalt:** Ines Thomas  
 (V. i. S. d. P.)

**Herausgeber für den amtlichen Teil:** Amt Britz-Chorin-Oderberg  
 Der Amtsdirektor  
 Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz  
 Telefon: (03334) 4576-0  
 Telefax: (03334) 4576-50

**Bezugsmöglichkeiten:**  
 Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

**I. AMTLICHER TEIL**

**Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr.:OD-024/2019 der Stadtverordnetenversammlung Oderberg vom 08.05.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.677.229 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	4.668.215 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.380.400 EUR
Auszahlungen auf	4.562.505 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.244.229 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.056.155 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	136.171 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	100.150 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	406.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 304 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 323 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 5.001,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

*Britz, 20. Mai 2019*

*Jörg Matthes  
 Amtsdirektor*

## Hinweis zur Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2019

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2019 nehmen.

Britz, 20. Mai 2019

Jörg Matthes  
Amtsdirektor

Anlage 1  
(zu § 14 Absatz 1)

Formblatt 1

## Finanzplan Kloster Chorin der Gemeinde Chorin

### Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV – für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 25.04.2019, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

#### 1. Es betragen

##### 1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	802.550,00 €
die Aufwendungen	762.217,00 €
der Jahresgewinn	40.332,99 €
der Jahresverlust	0,00 €

##### 1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	40.710,99 €
---	-------------

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	33.849,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

#### 2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €

16.05.2019

Jörg Matthes  
Amtsdirektor

## Hinweis zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kloster Chorin für das Haushaltsjahr 2019

Jeder kann während der Öffnungszeiten des Eigenbetriebes Kloster Chorin in 16230 Chorin, Amt Chorin 11a, Einsicht in den »Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kloster Chorin für das Haushaltsjahr 2019« und seine Anlagen, nehmen.

Britz, 16.05.2019

Jörg Matthes  
Amtsdirektor

### 3. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Klosters Chorin

Nummer	Nutzung	Entgelt in Euro
1	Besucherpreise (pro Person)	
1.1	Eintritt Einzelpersonen	
1.1.1	Erwachsene	6,00
1.1.2	Ermäßigte (Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Gäste von standesamtlichen Trauungen, Paketangebote)	3,50
1.1.3	Kinder (7 Jahre und jünger)	frei
1.2	Eintritt Gruppen ( ab 12 Personen)	
1.2.1	Erwachsene	4,00
1.2.2	Ermäßigte	3,50
1.2.3	Kinder (7 Jahre und jünger)	frei
1.2.4	Familienkarte (2 Erwachsene, 2 und mehr Kinder)	13,00

Nummer	Nutzung	Entgelt in Euro
1.2.5	»Familienkarte (2 Erwachsene, 2 und mehr Kinder) Sondereintritt Veranstaltungsgebunden«	10,00
1.3	Führungen (inkl. Eintritt)	
1.3.1	bis einschließlich 11 Personen (pauschal 60 und 75 min.)	85,00
1.3.2	ab 12 Personen 60 min.	7,00
1.3.3	ab 12 Personen mit Besichtigung der Dauerausstellung, ca. 75 min.	8,00
1.3.4	Ermäßigte ab 12 Personen	5,00
1.3.5	»fremdsprachige Führungen, wie 1.3.1 – 1.3.4 zuzüglich Aufschlag pauschal«	30,00
1.4	Jahreskarten	
1.4.1	Erwachsene	30,00
1.4.2	Familien (2 Erwachsene, 2 und mehr Kinder)	50,00
2	Veranstaltungen	
2.1	ohne Schließung des Klausurbereichs <sup>1</sup> während der Öffnungszeiten	
2.1.1	Grundentgelt	150,00
2.1.2	zusätzlich je angefangene 10 Besucher	30,00
2.1.3	Höchstbetrag	600,00
2.2	»mit vollständiger Schließung des Klausurbereichs <sup>1</sup> während der Öffnungszeiten (max. 1.700 Besucher)«	
2.2.1	Grundentgelt/Tag	300,00
2.2.2	zusätzlich je angefangene 10 Besucher	25,00
2.2.3	Choriner Musiksommer e.V.	2.000,00
2.2.4	»Zuschläge für Nutzungen außerhalb der Schließzeiten des Klosters je angefangene Stunde (max. 24.00 Uhr)«	60,00
3	Sonstige Nutzungen (je Tag)	
3.1	Nutzung einzelner Räumlichkeiten (Kosten für Energie, Wasser, Abwasser und Zusatzaufwendungen werden gesondert in Rechnung gestellt) zuzüglich MwSt.	
3.1.1	Klosterküche <sup>2</sup>	200,00
3.1.2	Künstlergarderobe	150,00
3.1.3	Refektorium 1 – 100 Personen	200,00
3.1.4	Refektorium 101 – 199 Personen zuzüglich 1.2.1 und 1.2.2	300,00
3.1.5	Seminarraum (zuzüglich der Entgelte gemäß Nummer 1.2 und 1.3)	60,00
3.1.6	Marktstände und dergleichen, je angefangene 4 m <sup>2</sup>	30,00
3.2	Trauungen (zusätzlich zu den Entgelten gemäß Nummer 1.2 und 1.3)	
3.2.1	Trauzimmer in der historischen Sakristei	75,00
3.2.2	Sektempfang (Getränk, Canape o. ä.)	20,00
3.2.3	gastronomische Betreuung bis zu 300 Besucher (soweit nicht Nummer 3.2.2)	100,00
3.2.4	gastronomische Betreuung mehr als 300 Besucher (soweit nicht Nummer 3.2.2)	200,00
3.3	Fotografien, Drehgenehmigungen	
3.3.1	Fotografien für private Zwecke und öffentliche Berichterstattung	frei
3.3.2	Fotografien für museale/wissenschaftliche Zwecke (je Foto) <sup>3</sup>	10,00
3.3.3	Fotografien für gewerbliche Zwecke (je Foto, je kommerziellem Effekt) <sup>3</sup>	ab 50,00
3.4	Toiletten	
3.4.1	Toilettenbenutzung	0,50
4	Parkplatz Kloster Chorin (8.00- 20.00 Uhr)	
4.1	Parkgebühr je Bus/Tag	frei
4.2	Parkgebühr je PKW, Wohnwagen/2 Stunden	2,00
4.3	Parkgebühr je PKW, Wohnwagen/ganztägig	3,00
4.4	Parkgebühr je Kraftrad	frei
5	Karten-Kontingente (gilt nur mit vorheriger schriftlicher Vereinbarung und unter bes. Bedingungen)	
5.1	100 Eintrittskarten für Erwachsene	400,00

Nummer	Nutzung	Entgelt in Euro
5.2	500 Eintrittskarten für Erwachsene	1.500,00
5.3	1000 Eintrittskarten für Erwachsene	2.500,00
6	Öffnungsklausel	

Bei einer gewerblichen Nutzung der gesamten Anlage unterliegt die Nutzung einer individuellen Vertragsgestaltung abweichend von den ansonsten festgesetzten Entgeltsätzen.

Erläuterungen:

- <sup>1</sup> Anlage 1: Grundriss der Klosteranlage mit Darstellung des historische Klausurbereiches, ausgenommen der Bereich Klosterküche.
- <sup>2</sup> Die historische Klosterküche wird separat als Veranstaltungsraum außerhalb der Öffnungszeiten vermietet. Das Pfortenhaus dient als Notausgang und muss daher geöffnet sein.
- <sup>3</sup> Fotografien nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

### Bekanntmachungsanordnung

Für die »Dritte Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Klosters Chorin«, die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin am 25. April 2019 beschlossen wurde wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg« Ausgabe 07/2019 am 31. Mai 2019 angeordnet.

Britz, 16.05.2019

Jörg Matthes  
Amtdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 02.05.2019

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: AA-015/2019

#### Herrichten der Sanitärräume des Bauhofes Oderberg

Der Amtsausschuss befürwortet die Herstellung von Sanitärräumen für den Bauhofstandort Oderberg und beschließt die Umsetzung.

Gemäß § 10 (2.2) der Hauptsatzung wird der Amtdirektor ermächtigt, das entsprechende Vergabeverfahren durchzuführen und den Zuschlag zu erteilen. Der entsprechende Vergabevermerk wird dem Amtsausschuss zugeleitet.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: AA-020/2019

#### Änderung des Stellenplanes

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Aufstockung des Stellenplanes einer Stelle von der Entgeltgruppe 11 auf die 12.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 29.04.2019

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr. BR-030/2019

#### Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)-Bauantrag Neubau Umspannwerk Britz, Betriebsgebäude und 110-kv-Freiluftschaltanlage Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 19 und 20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, dass gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag – Neubau Umspannwerk Britz, Betriebsgebäude und 110-kv-Freiluftschaltanlage auf dem Grundstück der Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 19 und 20 zu erteilen.

– Beschluss abgelehnt

#### Beschluss-Nr. BR-031/2019

#### Bereitstellung Finanzmittel für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2017/2018 GEG Britz mbH

Die Gemeindevertretung beschließt die Bereitstellung der finanziellen Mittel

für die Prüfung der Jahresabschlüsse der GEG Britz mbH für die Jahre 2017 und 2018.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr. BR-032/2019

#### Abschluss einer Anwendungsvereinbarung für die Ausschreibung von Strom- und Gaslieferungen durch die Einkaufsgemeinschaft

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die in der Anlage beigefügten Anwendungsvereinbarungen zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen

1.) zur Beschaffung von Erdgas und Biomethan im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2023

und

2.) zur Beschaffung von elektrischer erneuerbarer Energie (Ökostrom) im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2023.

– Beschluss angenommen

**Nichtöffentlicher Teil****Beschluss-Nr. BR-026/2019**

**Verkauf der Flurstücke 771/0.0, 772/0.0, 775/0.0, 776/0.0, 953/0.0 (tlw.) 954/0.0 (tlw.) und 988/0.0 (tlw.) der Flur 3 in der Gemarkung Britz, Eisenwerkstr. 5 und 9**  
– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: BR-028/2019**

**Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)-Bau-**

**antrag Neubau Einfamilienhaus Gemarkung Britz, Flur 2, Flurstück 634**

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr. BR-029/2019**

**Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)-Bauantrag Neubau Einfamilienhaus mit Stellplätzen Gemarkung Britz, Flur 2, Flurstück 397**

– Beschluss abgelehnt

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 28.02.2019

**Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: CH-021/2019**

**Vergabe Archäologische Baubegleitung für den Neubau P+R-Anlage in 16230 Chorin, OT Chorin, Bahnhof**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, das Büro asr archäologischer service roeder, Greifenhagener Straße 27, 10437 Berlin, mit der archäologischen Baubegleitung für den Neubau P+R-Anlage am Bahnhof Chorin-Kloster zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-025/2019**

**Gestaltung Trafostation im OT Golzow, Alte Handelsstraße/Postberg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, den Feuerwehr Förderverein Golzow e.V. zu unterstützen und einen entsprechenden Antrag an die E.DIS AG unter der Voraussetzung, dass der Gemeinde keine Kosten entstehen und dass das Layout mit dem Ortsbeirat abgestimmt wird, zu stellen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-026/2019**

**Tempo 30 vor besonders schutzbedürftigen Einrichtungen – Kindertagesstätte „Sieben Seen Zwerge“ in Brodowin; Brodowiner Dorfstraße 19a**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Herabsetzung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 im Bereich Brodowiner Dorfstraße mit Anfang Höhe Hausnummer 7 und Ende Hausnummer 22.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-028/2019**

**Stellenplan der Gemeinde Chorin**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt den als Anlage 1 beigefügten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-029/2019**

**Vergabe Planungsleistungen für den Neubau Multifunktionales Dorfgemeinschaftshaus Brodowin**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, die erforderlichen Planungsleistungen an das Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde zu vergeben.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-030/2019**

**Beitritt der Gemeinde Chorin zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Einkaufsgemeinschaft)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Vereinbarung über den Beitritt der Stadt Eberswalde, des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und der diesem Amt angehörenden Gemeinden zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistun-

gen (Anlage 1). Die Gemeinde Chorin soll auch dann beitreten, wenn nicht alle in der Vereinbarung genannten beitretenden Gemeinden die Vereinbarung abschließen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, den Amtsdirektor für den Abschluss der Vereinbarung von dem Verbot des Insichgeschäfts zu befreien.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-031/2019**

**Benennung eines weiteren Mitgliedes des Entwicklungsausschusses**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin benennt Herrn Klaus-Jürgen Böhm als weiteres Mitglied des Entwicklungsausschusses.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-032/2019**

**Benennung eines weiteren Mitgliedes des Werkausschusses Kloster Chorin**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin benennt Herrn Klaus-Jürgen Böhm als weiteres Mitglied des Werkausschusses Kloster Chorin.

– Beschluss angenommen

**Nichtöffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: CH-002/2019**

**Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Bauvoranfrage Aufstellung Mobilheim**

– Beschluss abgelehnt

**Beschluss-Nr.: CH-005/2019**

**Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Nachträglicher Bauantrag Errichtung einer Lagerhalle und eines Hundezwingers**

– Beschluss abgelehnt

**Beschluss-Nr.: CH-022/2019**

**Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Nutzungsänderung gastronomische Einrichtung zur Wohneinheit**

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-023/2019**

**Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Umgestaltung Dachgeschoss mit Errichtung Gaube**

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-024/2019**

**Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Bauantrag Neubau Einfamilienhaus**

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-027/2019****Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Bauantrag Neubau Ferienhaus für den Sommer mit Übernachtungsmöglichkeiten und freistehendes Pflanzenlager**

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 28.03.2019

**Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: CH-018/2019****Vereinsförderung 2019**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, die unten genannten Vereine im Haushaltsjahr 2019 wie folgt zu unterstützen:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Förderverein Freiwillige Feuerwehr Golzow e.V.        | 600,00 €  |
| 2. Landfrauenverein Serwest e.V.                         | 750,00 €  |
| 3. Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Sandkrug e.V. | 1250,00 € |
| 4. Anglerverein Golzow e.V.                              | 600,00 €  |
| 5. AWO Ortsverein Serwest-Senftenhütte e.V.              | 500,00 €  |

Die Verwendung der Mittel ist durch einen Sachbericht und Vorlage der Rechnungen im Original nachzuweisen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-036/2019****Vergabe Bauleistung-Los 08 Außenanlage Ersatzneubau Kita Brodowin**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Ersatzneubau der Kindertagesstätte „Sieben-Seen-Zwerge“, Brodowiner Dorfstraße 19a, in Brodowin – LOS 8 – Außenanlagen gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Firma  
Bauservice André Märtens  
Lindenallee 5  
16307 Tantow

den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-037/2019****Vergabe Lieferung/Dienstleistung-Los 9 Küche/Waschküche Ersatzneubau Kita Brodowin**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Ersatzneubau der Kindertagesstätte „Sieben-Seen-Zwerge“, Brodowiner Dorfstraße 19a, in Brodowin – LOS 9 – Küche/Waschküche gemäß § 16 VOL/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Firma  
RUGE Büromöbel und Service GmbH  
Siedlung 6a  
99090 Erfurt

den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-039/2019****Ausweisung einer eingeschränkten Halteverbots-Zone Choriner Bahnhofsstraße**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Ausweisung einer eingeschränkten Halteverbots-Zone in der Choriner Straße

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-041/2019****Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben Neubau Multifunktionales Dorfgemeinschaftshaus Brodowin**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, für den Neubau des Multifunktionalen Dorfgemeinschaftshauses in Brodowin das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-043/2019****Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 18 a BbgKVerf – Umfrage zur Gestaltung eines Spielplatzes in Senftenhütte**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, die Kinder und Jugendlichen des Ortsteils Senftenhütte gemäß § 18 a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an der Gestaltung eines Spielplatzes im Ortsteil Senftenhütte zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt in Form einer Umfrage entsprechend der Anlage 1.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-045/2019****Konkretisierung der Verfahrensweise bei der Beschlussfassung von Grundstücksverkäufen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, bei dem Verkauf von kommunalen Grundstücken zwischen Grundstücksgeschäft und vorgelagerter Grundstücksangelegenheit zu unterscheiden. Eine Grundstücksangelegenheit wird öffentlich verhandelt, der Tagesordnungspunkt nennt neben der Flurbezeichnung die Anschrift sowie einen ggf. gebräuchlichen Namen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-046/2019****Bereitstellung eines Grundstückes für die Errichtung eines Mobilfunkmastes am Golzower Weg im OT Chorin, westlich der Eisenbahnbrücke**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin stimmt der Errichtung eines Funkmastes durch die Deutsche Telekom auf dem gemeindeeigenen Grundstück Gemarkung Chorin, Flur 2, Flurstück 59, vorbehaltlich einer noch zu treffenden vertraglichen Regelung, zu.

– Beschluss angenommen

**Nichtöffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: CH-033/2019****Ankauf des Flurstücks 147/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Neuhütte – Verkehrsfläche**

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-038/2019****Antrag auf Waldumwandlung in Gartenland – OT Sandkrug Flur 1, Flurstück 148/4 tlw.**

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-40/2019****Entwicklung der Gewerbestandorte, Verkehrsbelastung auf kommunalen Straßen**

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-044/2019****Erwerb eines bebauten Grundstückes im OT Golzow, Am Mühlenberg – Gemarkung Golzow, Flur 7, Flurstück 188, 4.466 m<sup>2</sup>**

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 25.04.2019

### Öffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr.: CH-094/2018**

##### **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kloster Chorin für das Haushaltsjahr 2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kloster Chorin für das Haushaltsjahr 2019.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: CH-047/2019**

##### **Hausordnung für die Nutzung des Klosters Chorin**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Hausordnung für die Nutzung des Klosters Chorin.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: CH-048/2019**

##### **Dritte Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Klosters Chorin**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die dritte Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Klosters Chorin.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: CH-049/2019**

##### **Vergabe von Dienstleistungen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Vergabe der Dienstleistungen gemäß Angebot an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma „Platz Sicherheit GmbH“.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: CH-050/2019**

##### **Vergabe Ausstellungsmöbel im Rahmen von „Invest-Ost“ – Dauer- ausstellung Kloster Chorin**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Vergabe für

- Gestaltung, Bau, Montage Amarium Sockel und Kreuz und Sparten an die Firma „Eckedesign, A+B Ecke GbR

- Texttafeln Ostflügel und Gestell für Schlaginstrumente an die Firma „Newave, Kreativmanufaktur“.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: CH-054/2019**

##### **Budgeterhöhung Multifunktionales Dorfgemeinschaftshaus**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt:

1. Eine Verpflichtungsermächtigung gemäß § 73 Kommunalverfassung zu Lasten des dem Haushaltsjahr folgendem Jahr 2020 in Höhe von 13.785,70 € zu erteilen.
2. Den Fördermittelantrag für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER vom 16.01.2019 in Hinsicht auf die Höhe der Zuwendung auf 506.357,09 € abzuändern.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr.: CH-035/2019**

##### **Verkauf des Flurstückes 421/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Sandkrug mit einer Größe von 18 m<sup>2</sup>**

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: CH-051/2019**

##### **Nutzungsvertrag für Konzertveranstaltungen im Kloster Chorin**

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: CH-052/2019**

##### **Personalangelegenheit Kloster Chorin**

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: CH-053/2019**

##### **Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)-Bauantrag Errichtung Hundezwinger, Holzlager, Schleppdach, Schmiede und Backhaus Gemarkung Serwest, Flur 6, Flurstück 12 und 31**

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 18.04.2019

### Öffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr.: HO-009/2109**

##### **Vergabe von Bauleistungen „Vorplatzgestaltung Bahnhof, Gehwegbau einschl. Einbindung Bushaltestelle“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für die Gestaltung Bahnhofsvorplatz, Gehwegbau einschl. Einbindung Bushaltestelle gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter: Jens Kosemund Galabau, Cöthener Weg 4, 16259 Falkenberg, den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr.: HO-010/2109**

##### **Sanierung des Wohnhauses Niederfinower Straße 9 in Hohenfinow**

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: HO-011/2109**

##### **Beseitigung von Schäden am Wohnhaus „Am Anger 22–26“ in Hohenfinow**

– Beschluss angenommen



## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 16.05.2019

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: HO-013/2109

#### Qualitätswanderweg im Barnim – Gütesiegel „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt für das Jahr 2020 die Umsetzung eines Qualitätsrundwanderweges. Die Kosten für eine entsprechende Markierung sowie die Wegweiser werden in den Haushalt 2020 eingestellt. Die Wegführung ist vor der Umsetzung mit der Gemeindevertretung abzustimmen.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: HO-015/2109

#### Kenntnisnahme des Entwurfs des Haushaltsplanes der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeindevertretung nimmt den Haushaltsplanentwurf für die Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2019 zur Kenntnis. Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der BbgKVerf der Rahmen für Kassenkredite auf 160.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 07.05.2019

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: LI-024/2019

#### Qualitätsrundwanderweg im Barnim – Gütesiegel „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt für das Jahr 2020 die Umsetzung eines Qualitätsrundwanderweges. Die Kosten für eine entsprechende Markierung sowie die Wegweiser werden in den Haushalt 2020 eingestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass die nachhaltige Nutzung des Weges möglich bleibt.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: LI-025/2019

#### Wahrnehmung der Aufgabe der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal durch die Gemeinde, Zustimmung zum Abschluss einer Grundsatz- und Finanzierungsvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland zur Übernahme von Schleusen des Finowkanals und zur Gründung eines Zweckverbandes

1. Zu den Aufgaben der Gemeinde gehört die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen und in ihrem Gebiet insbesondere die wassertouristische Entwicklung der Region Finowkanal als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft. Die Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung für die Region Finowkanal bewusst und will die Aufgabe der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal auf der Grundlage des Projektplanes (Anlage) auch weiterhin freiwillig wahrnehmen.

2. Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss einer Grundsatz- und einer Finanzierungsvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland zur Übernahme von Schleusen des Finowkanals grundsätzlich zu. Der Amtsdirektor wird beauftragt, der Gemeindevertretung die ausverhandelte Grundsatz- und die Finanzierungsvereinbarung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Amtsdirektor wird insoweit vom dem Verbot des Insihgeschäfts befreit.

3. Die Gemeindevertretung stimmt der Gründung eines Zweckverbandes, auf den die Aufgabe der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal übertragen werden soll, grundsätzlich zu. Der Amtsdirektor wird beauftragt, der Gemeindevertretung eine mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg abgestimmte und genehmigungsfähige Verbandssatzung zur Gründung eines Zweckverbandes vorzulegen, auf den die Aufgabe der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal übertragen werden soll.

Der Amtsdirektor wird insoweit von dem Verbot des Insihgeschäfts befreit.

4. Die Gemeindevertretung bekennt sich dazu, dass der Teilabschnitt Langer Trödel zur Region Finowkanal gehört und eine sinnvolle touristische

Entwicklung und effiziente Betriebsführung auf Dauer nur möglich sind, wenn dem Zweckverband auch die Betriebsführung und Unterhaltung für die Schleuse Zerpenschleuse und die für ihren Betrieb notwendigen Bauwerke übertragen werden. Über den Zeitpunkt der Übertragung soll der Zweckverband nach Fertigstellung des Schleusenpaketes 1 entscheiden. Dazu soll der Zweckverband so rechtzeitig Verhandlungen mit den beteiligten Partnern aufnehmen, dass eine Übertragung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Schleusenpaketes 1 möglich ist. Mit den Verhandlungen ist spätestens ein Jahr vor geplanter Fertigstellung des Schleusenpaketes 1 zu beginnen.

5. Der Amtsdirektor wird mit der Ausführung der Beschlüsse nach Ziffer 1 bis 3, insbesondere mit der Durchführung aller dafür geeigneter, erforderlicher und zweckmäßiger Maßnahmen und der Abgabe entsprechender Erklärungen beauftragt.

Der Amtsdirektor wird insoweit vom dem Verbot des Insihgeschäfts befreit.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: LI-028/2019

#### Kenntnisnahme des Entwurfs des Haushaltsplanes der Gemeinde Liepe für das Haushaltsjahr 2019

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der BbgKVerf der Rahmen für Kassenkredite auf 140.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: LI-029/2019

#### Vergabe Bauleistungen für den Rück- und Ersatzneubau der Wegebrücke über die HOW km 80,15 in 16248 Liepe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt, die Bauleistungen Los 02 „Ersatzneubau“ für den Rück- und Ersatzneubau der Wegebrücke über die HOW km 80,15 in Liepe nach Variante IV der Bauausführung „Anlegenstellen – Bauandienung über das Wasser, temporär“ an die Firma **MATTHÄI Bauunternehmen GmbH & Co.KG, Berliner Straße 7d, 16727 Velten**, mit der Auftragssumme in Höhe von 7.844.140,16 EUR brutto zu vergeben, vorausgesetzt, die finanziellen Mittel für den Mehrbedarf des Gemeindeanteils in Höhe von 1.907.139,29 EUR können zur Verfügung gestellt werden und die Finanzierung gesichert ist.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: LI-027/2019

#### Teilhabechancengesetz

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 21.03.2019

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: LS-006/2019

##### Bauprogramm „Erneuerung der Gehwege und der Straßenbeleuchtungsanlage in der Fischerstraße im OT Lunow“

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Erneuerung der Gehwege und der Straßenbeleuchtungsanlage in der Fischerstraße im Ortsteil Lunow entsprechend des im Sachverhalt beschriebenen Bauprogramms. Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Planungsschritte ausführen zu lassen und die Maßnahme auf der Grundlage der vorgestellten Planungsvariante auszuschreiben.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: LS-007/2019

##### Bauprogramm „Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage in der Bauernstraße im OT Lunow“

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Bauernstraße im Ortsteil Lunow. Es sollen insgesamt 22 neue, auf LED-Technik basierende Straßenlampen installiert und mittels Erdverkabelung an das Straßenbeleuchtungsnetz der Gemeinde angeschlossen werden.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Planungsschritte ausführen zu lassen und die Maßnahme auf der Grundlage der vorgestellten Planungsvariante auszuschreiben.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: LS-008/2019

##### Bauprogramm „Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage in der Dorfstraße im OT Lunow“

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Dorfstraße (im Bereich zwischen Lüdersdorfer Straße und Hohensaatener Straße) im Ortsteil Lunow. Es werden insgesamt 9 neue, auf LED-Technik basierende Straßenlampen installiert und mittels Erdverkabelung an das Straßenbeleuchtungsnetz der Gemeinde angeschlossen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Planungsschritte ausführen zu lassen und die Maßnahme auf der Grundlage der vorgestellten Planungsvariante auszuschreiben.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 25.04.2019

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: LS-001/2019

##### Vergabe der Winterdienstleistung auf der Fahrbahn in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen – Genehmigung einer Eilentscheidung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen genehmigt die am 28.12.2018 getroffene Eilentscheidung.

– Beschluss abgelehnt

#### Beschluss-Nr.: LS-013/2019

##### Vergabe von Bauleistungen „Gestaltung Festplatz im OT Lunow/Teilleistung Pavillon“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der Angebotsbeziehung für die Gestaltung Festplatz im OT Lunow/Teilleistung Pavillon gemäß § 16 d VOB/A

dem wirtschaftlichsten Bieter, Firma Holz- & Bauservice, Kay Radünz; Lunow, Hohensaatener Straße 14a, 16248 Lunow-Stolzenhagen, den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: LS-011/2019

##### Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)-Nachträglicher Bauantrag zur Errichtung eines Wochenendhauses zu Wohnzwecken und Errichtung Nebengebäude

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 11.04.2019

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: NI-015/2019

##### Versetzung des Dialog-Display-Gerätes in der Gemeinde Niederfinow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beauftragt die Amtsverwaltung mit der Umsetzung des einfachen Dialog-Display-Gerätes Standort Dorfmitte in Richtung Schiffshebewerk in den Bereich „Hebewerkstraße 34–42a“.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: NI-017/2019

##### Durchführung einer Musikveranstaltung auf dem Parkplatz am Schiffshebewerk

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt, am 13. Juli 2019 den Parkplatz am Schiffshebewerk „Paulis Konzertagentur“ zur Durchführung einer Musikveranstaltung zu den im Wesentlichen gleichen Konditionen wie im letzten Jahr zur Verfügung zu stellen. Der diesbezügliche Vertrag wird durch das Amt mit der Konzertagentur ausgehandelt. Hinsichtlich der Konditionen gewährt der Amtsdirektor dem Bürgermeister für die Gemeindevertretung Akteneinsicht in die entsprechenden Vorgänge des letzten Jahres.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 08.05.2019

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: OD-024/2019

##### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2019

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 800.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: OD-030/2019

##### Qualitätsrundwanderweg im Barnim – Gütesiegel „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“

Die Stadt Oderberg beschließt für das Jahr 2020 die Umsetzung eines Qualitätsrundwanderweges. Die Kosten für eine entsprechende Markierung sowie die Wegweiser werden in den Haushalt 2020 eingestellt.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: OD-035/2019

##### Überlassung einer ca. 2.683 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus dem Flurstück 340/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Neuendorf an das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, eine ca. 2.683 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Flurstück 340/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Neuendorf, mittels Besitzüberlassungsvertrag, an das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz, zur Betreuung eines amtseigenen Bauhofes, unentgeltlich überlassen. Die Überlassung erfolgt rückwirkend ab dem 01.05.2019 und zunächst befristet bis 31.12.2030. Macht das Amt von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch, so verlängert sich das Vertragsverhältnis um weitere 3 Jahre. Das Amt trägt jegliche Verpflichtungen und Kosten, die aus dem Vertragsverhältnis entstehen.

Folgende Änderung ergibt sich im Satz 3: Die Wörter „und die Stadt Oderberg“ werden hinter das Wort „Amt“ eingefügt.

In der Anlage „Besitzüberlassungsvertrag“ wird Folgendes geändert:

Seite 1 – „Stadt Oderberg“ wird gestrichen und dafür „Amt Britz-Chorin-Oderberg“ aufgenommen

Seite 3, § 5, Satz 3 – Die Wörter „und die Stadt Oderberg“ werden hinter das Wort „Amt“ eingefügt.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: OD-038/2019

##### Wahrnehmung der Aufgabe der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal durch die Stadt, Zustimmung zum Abschluss einer Grundsatz- und Finanzierungsvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland zur Übernahme von Schleusen des Finowkanals und zur Gründung eines Zweckverbandes

1. Zu den Aufgaben der Stadt gehört die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen und in ihrem Gebiet insbesondere die wassertouristische Entwicklung der Region Finowkanal als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft. Die Stadt ist sich ihrer Verantwortung für die Region Finowkanal bewusst und will die Aufgabe der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal auf der Grundlage des Projektplanes (Anlage) auch weiterhin freiwillig wahrnehmen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss einer Grundsatz- und einer Finanzierungsvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland zur Übernahme von Schleusen des Finowkanals grundsätzlich zu.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, der Gemeindevertretung die ausverhandelte Grundsatz- und die Finanzierungsvereinbarung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Amtsdirektor wird insoweit von dem Verbot des Insigeschäfts

befreit.

3. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Gründung eines Zweckverbandes, auf den die Aufgabe der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal übertragen werden soll, grundsätzlich zu. Der Amtsdirektor wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung eine mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg abgestimmte und genehmigungsfähige Verbandssatzung zur Gründung eines Zweckverbandes vorzulegen, auf den die Aufgabe der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal übertragen werden soll.

Der Amtsdirektor wird insoweit von dem Verbot des Insigeschäfts befreit.

4. Die Stadtverordnetenversammlung bekennt sich dazu, dass der Teilschnitt Langer Trödel zur Region Finowkanal gehört und eine sinnvolle touristische Entwicklung und effiziente Betriebsführung auf Dauer nur möglich sind, wenn dem Zweckverband auch die Betriebsführung und Unterhaltung für die Schleuse Zerpenschleuse und die für ihren Betrieb notwendigen Bauwerke übertragen werden. Über den Zeitpunkt der Übertragung soll der Zweckverband nach Fertigstellung des Schleusenpaketes 1 entscheiden. Dazu soll der Zweckverband so rechtzeitig Verhandlungen mit den beteiligten Partnern aufnehmen, dass eine Übertragung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Schleusenpaketes 1 möglich ist. Mit den Verhandlungen ist spätestens ein Jahr vor geplanter Fertigstellung des Schleusenpaketes 1 zu beginnen.

5. Der Amtsdirektor wird mit der Ausführung der Beschlüsse nach Ziffer 1 bis 3, insbesondere mit der Durchführung aller dafür geeigneter, erforderlicher und zweckmäßiger Maßnahmen und der Abgabe entsprechender Erklärungen beauftragt.

Der Amtsdirektor wird insoweit von dem Verbot des Insigeschäfts befreit.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: OD-026/2019

##### Verkauf einer ca. 970 m<sup>2</sup> großen Flurstücksteilfläche aus dem Flurstück 387/1.0, der Flur 8 in der Gemarkung Oderberg

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: OD-028/2019

##### Verkauf des Flurstückes 318/0.0 der Flur 8 in der Gemarkung Oderberg mit einer Größe von 610 m<sup>2</sup>

– Beschluss abgelehnt

#### Beschluss-Nr.: OD-029/2019

##### Schaffung von Parkraum im Bereich „Angermünder Straße“/„Brodowiner Straße“

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: OD-031/2019

##### Gewährung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für der Flur 4 in der Gemarkung Oderberg zur dinglichen Sicherung der grundstücksbezogenen Leitungsrechte der E.DIS Netz GmbH

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: OD-032/2019

##### Aufhebung des Beschlusses OD-044/2018

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: OD-033/2019

##### Verkauf des Flurstückes 495/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Oder-

berg, 69 m<sup>2</sup>

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-036/2019**

**Teilhabechancengesetz – Sporthalle**

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-037/2019**

**Teilhabechancengesetz – Museum**

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 08.04.2018

### Nichtöffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: PS-06/2019**

**Verkauf von Teilflächen aus den Flurstücken 87/0.0, 331/0.0 und 424/0.0 (jew. teilweise) alle Flur 3 in der Gemarkung Lüdersdorf, insgesamt ca. 600 m<sup>2</sup>**

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: PS-010/2019**

**Übertragung eines Erbbaurechtes – Flurstücke 133/0.0, 135/0.0 und 138/0.0 der Flur 3 in der Gemarkung Parstein**

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: PS-011/2019**

**Verkauf von Teilflächen aus den Flurstücken 87/0.0 und 424/0.0 (jew. teilweise) beide Flur 3 in der Gemarkung Lüdersdorf, insgesamt 124 m<sup>2</sup>**

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: PS-012/2019**

**Verkauf von Teilflächen aus den Flurstücken 85/0.0 und 424/0.0 (jew. teilweise) beide Flur 3 in der Gemarkung Lüdersdorf, insgesamt 164 m<sup>2</sup>**

– Beschluss angenommen

## Bekanntmachung

### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung ehemalige Eisengießerei Britz“

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Britz haben auf ihrer Sitzung am 18.05.2015, unter der Beschlussnummer BR-033/2015, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes »Wohnbebauung ehemalige Eisengießerei Britz« beschlossen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes mit Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie sonstigen wohngebietstypischen Nutzungen, Nebenanlagen, Stellplätzen und deren Zufahrten geschaffen werden.

Am 26.02.2018 hat die Gemeinde Britz, auf Grundlage der Empfehlung des Landkreises Barnim beschlossen, das Planverfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB), als Bebauungsplan der Innenentwicklung weiter zu führen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnbebauung ehemalige Eisengießerei Britz“ wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich in Britz auf dem Gelände der ehemaligen Eisengießerei zwischen der Hermannstraße im Norden, der Eisenwerkstraße im Westen und der Bahnstrecke Berlin-Eberswalde-Stralsund im Süden. Im Osten grenzen zum Teil mit Gehölzen bestandene, unbebaute Offenlandflächen an.

Der Übersichtsplan Anlage 1 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Folgende Flurstücke sind in den Geltungsbereich des aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogen: 663, 668, 669, 672, 673, 1011, 1013, 1015, 1177, 1178, 1179 und 1180 der Flur 3, der Gemarkung Britz. Das Plangebiet erstreckt sich auf eine Fläche von rund 3,3 ha.

Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes »Wohnbebauung ehemalige Eisengießerei Britz« in der Fassung vom Mai 2019, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, liegt mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)  
im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer 1.24  
Tel.: 03334/45 76 61 aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen/Einwände schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht und abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Die Offenlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

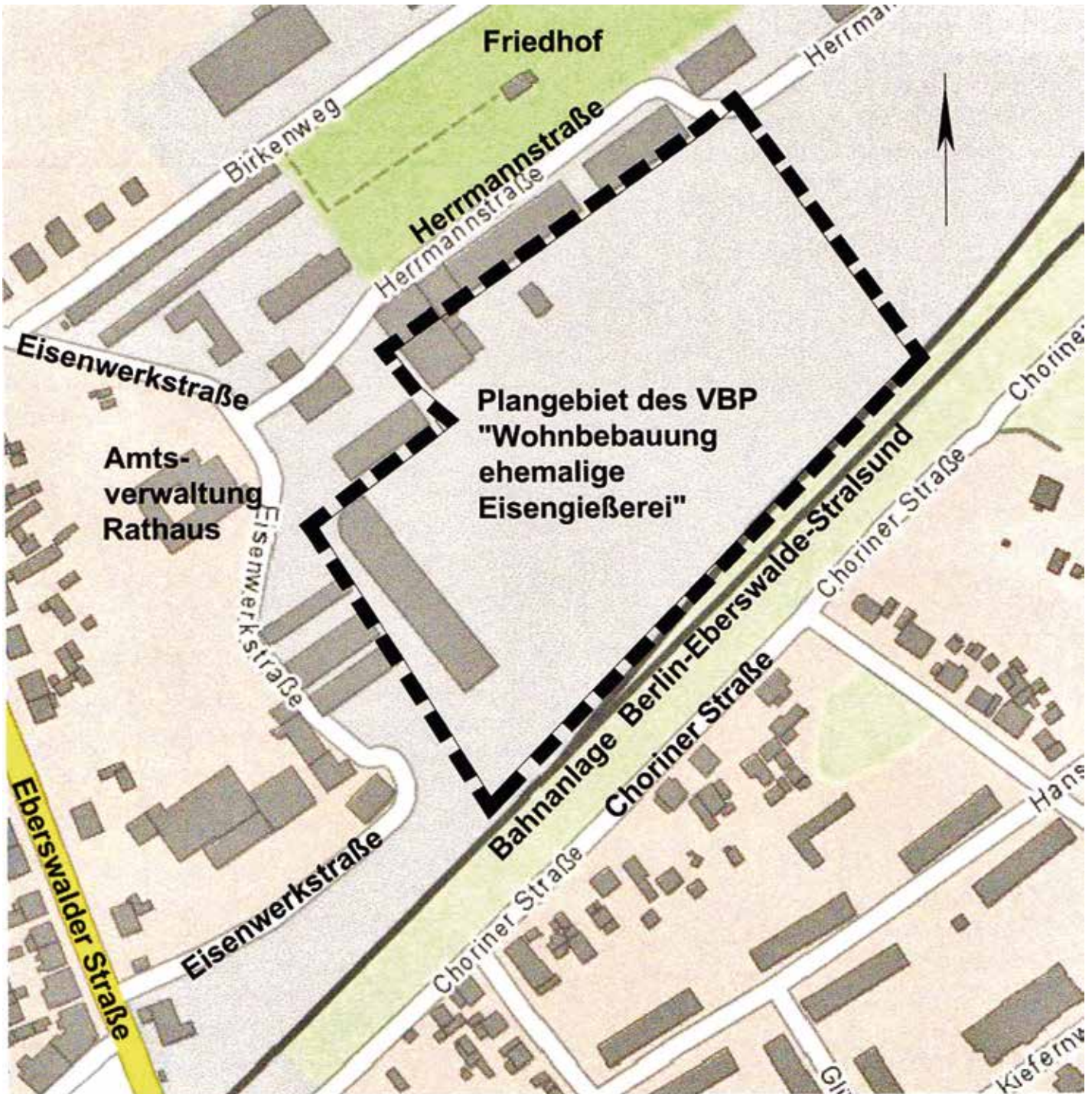
*Britz, den 16.05.2019*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

**vom 11. Juni 2019 bis einschließlich 12. Juli 2019**

während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr



Anlage 1 **Übersichtsplan**

Quelle Karte: Screenshot **BRANDENBURGVIEWER** 11.03.2017

## Bekanntmachung

### über die Auslegung von Planunterlagen im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben der DB Netz AG „Ausbaustrecke (ABS) Berlin – Angermünde – Grenze D/PI (Szczecin): PRA 1 Bahnhof (Bf) Angermünde (e) bis Bahnhof (Bf) Passow (e)«, Bahn-km 70,335 bis 90,700 der Strecke 6328 Angermünde-Rosow (DB-Grenze) in den Städten Angermünde und Schwedt (Oder), in den Ämtern Oder-Welse, Gramzow und Gerswalde im Landkreis Uckermark sowie im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG und § 1 VwVfGBbg und § 73 VwVfG eingeleitet. Mit Schreiben vom 22.03.2019 wurde das Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg um die Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht.

Die DB Netz AG plant die Ertüchtigung der Bahnstrecke Angermünde bis Tantow (Grenze D/PI) mit dem Ziel, den vorhandenen Bahnkörper zu sanieren und so die volle Gebrauchstauglichkeit wiederherzustellen sowie die Streckengeschwindigkeit von 120km/h auf 160 km/h zu erhöhen.

Der erste Planrechtsabschnitt (PRA) Bahnhof (Bf) Angermünde (e) bis Bahnhof (Bf) Passow (e) ist Gegenstand dieses Vorhabens. Es werden Teile des Bahnkörpers, der Gleisanlagen, sowie Eisenbahnüberführungen, Durchlässe und Bahnübergänge erneuert mit entsprechenden landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen für die vom Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke

- in den Gemarkungen Angermünde, Kerkow, Welsow, Bruchhagen und Frauenhagen in der Stadt Angermünde,
- in der Gemarkung Criewen in der Stadt Schwedt (Oder),
- in den Gemarkungen Schönermark, Grünow, Briest, Passow, Schönnow, Flemisdorf und Bergholz-Meyenburg im Amt Oder-Welse,
- in den Gemarkungen Golm und Grünheide im Amt Gramzow,
- in der Gemarkung Ringenwalde im Amt Gerswalde im Landkreis Uckermark
- sowie in den Gemarkungen Chorin und Britz im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**17. Juni 2019 bis einschließlich 16. Juli 2019**

während der Dienststunden

Montag	von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Dienstag	von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Freitag	von 09:00–12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Bauamt, Zimmer 1.23, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf <https://lbv.brandenburg.de> Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in den vom Plan betroffenen Städten und Ämtern ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.01.2019 (wird mit den Planunterlagen ausgelegt) hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Entwässerungskonzept (Unterlage 10)
- Baustelleneinrichtung und -erschließung (Unterlage 11)
- Rettungswegekonzept (Unterlage 12)
- UVP-Bericht mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 13)
- Artenschutzbericht (Unterlage 14)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 15)
- SPA-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 16)
- Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17)
- betriebsbedingte Erschütterungstechnische Untersuchung (Unterlage 18)
- Baulärmprognose (Unterlage 19).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens ein Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **16. August 2019** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266–2103, Fax: 03342 4266–7603 oder 03342 4266–7601) oder bei der Amtsverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Bauamt, Zi. 1.23, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2103–31201/6328/006 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.LBV.Brandenburg.de/media/QES\\_techische\\_Rahmenbedingungen.pdf](http://www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_techische_Rahmenbedingungen.pdf) aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen. Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sind Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 36 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans.

5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
12. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Datenschutzbeauftragter des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: [LBV-DSB@lbv.brandenburg.de](mailto:LBV-DSB@lbv.brandenburg.de), Telefon: 03342 4266–1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die DB Netz AG und deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO)

Britz, 14.05.2019

Jörg Matthes  
Amtdirektor

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Wohnungsgenossenschaft »Glück Auf« Britz eG

Aufsichtsrat und Vorstand laden auf der Grundlage der Satzung alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung am Mittwoch, dem 12. Juni 2019 um 18.30 Uhr, im Rathaussaal des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in der Eisenwerkstraße 11 herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Jahresabschluss 2018
4. Bericht des Aufsichtsrates
5. Diskussion zu den Punkten 3. und 4.

6. Beschlussfassung zum Prüfbericht 2018
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2018
8. Satzungsänderungen §§ 4, 8, 11, 16, 21, 23, 24, 33, 43 und 44
9. Wahl des Aufsichtsrates
10. Sonstiges
11. Schlusswort

Einlass ist ab 17:45 Uhr.

Eckbrett  
Aufsichtsratsvorsitzender

Mielke  
Vorstandsvorsitzender